

# RS Vwgh 2003/2/20 2002/06/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2003

## Index

L82000 Bauordnung  
L82005 Bauordnung Salzburg  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauPolG Slbg 1997 §16 Abs4;  
BauPolG Slbg 1997 §9;  
BauRallg;  
VVG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Die Bestätigung des Bürgermeisters, dass mit den Baumaßnahmen - wie in einem näher bezeichneten Ansuchen beschrieben - ab einem bestimmten Tag begonnen werden könnte, kann nicht als baubehördliche Bewilligung qualifiziert werden. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Bestätigung des Baubeginnes nicht dahin gedeutet werden kann, dass über das gestellte Bauansuchen entschieden und es bewilligt wurde.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002060177.X02

## Im RIS seit

05.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)